

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.09.2026

Geschäftszahl

Ra 2026/02/0127

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/02/0173 E 19. Februar 1987 RS 5

Stammrechtssatz

Hat der Beschuldigte das durch den Anstoß seines Pkw's hervorgerufene "Schaukeln" des beschädigten Pkw's deshalb nicht wahrgenommen, weil er die gebotene Beobachtung in Fahrtrichtung beim Rückwärtsfahren anlässlich des Ausparkens aus der Parklücke unterließ, so fällt ihm diese Unterlassung als sein in der Form der Fahrlässigkeit gelegenes Verschulden an der Nichtmeldung eines Verkehrsunfalles zur Last.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026020127.L04